

**Satzung „Freunde der Hans-Memling-Schule Seligenstadt e.V.“
Fassung gemäss Beschluss vom 21.8.2017 - Seite 1**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Hans-Memling-Schule Seligenstadt e.V.“ und soll im Vereinsregister des Amtsgericht Offenbach eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sanierung und Erhaltung der Substanz des Gebäudes der ehemaligen Hans-Memling-Schule, Große Maingasse 7 in Seligenstadt unter Berücksichtigung der Ziele des Denkmalschutzes und der städtebaulichen und historischen Bedeutung des Gebäudes und seines Standortes.
3. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Nutzung des Gebäudes zu kulturellen Zwecken; das Gebäude soll der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Beispiele für die angestrebte Nutzung sind Konzerte, Ausstellungen, Theater- und Filmaufführungen, Lesungen, poetry slams, Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Kurse, VHS-Angebote, Bücherei, Übungsräume von Vereinen. Beispiele für nicht angestrebte Nutzungen sind Gewerbe-, Wohn- und Verwaltungszwecke.
4. Diese Ziele verwirklicht der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit, Benefizveranstaltungen, Mitarbeit in Gremien und dem Einwerben von Spenden und Fördermitteln jeder Art.
5. Der Verein kann auch eine gemeinnützige Körperschaft mit dem Zweck der Sanierung oder Übernahme des Gebäudes gründen oder eine gemeinnützige Betreibergesellschaft zur Organisation und Verwaltung von Veranstaltungen. Eine Unterstützung der nicht begünstigten Bereiche einer solchen Körperschaft ist dagegen ausgeschlossen.
6. Der Verein ist unabhängig von Parteien und anderen Vereinen, überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
7. Der Verein fördert nur Projekte im Sinne der vorstehenden Absätze, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genügen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung „Freunde der Hans-Memling-Schule Seligenstadt e.V.“
Fassung gemäss Beschluss vom 21.8.2017 - Seite 2**

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. "Fördernde Mitglieder" und "Firmenmitglieder" sind Mitglieder, die neben dem Mitgliedsbeitrag jährlich eine bedeutende Spende zur Verfügung stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz oder Auflösung.
4. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnungen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder dem Verein anderweitig erheblichen Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen einzulegen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Leistungen nicht erstattet.

§ 4 – Vereinsmittel

1. Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel aufgebracht.
2. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Kuratorium in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Darüber hinaus können Mitglieder zusätzlich zum Beitrag eine Jahresspende leisten.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kuratorium
- c) Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahlen zum Kuratorium.
 - d) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

**Satzung „Freunde der Hans-Memling-Schule Seligenstadt e.V.“
Fassung gemäss Beschluss vom 21.8.2017 - Seite 3**

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder wenn es das Kuratorium mehrheitlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins im Seligenstädter Heimatblatt mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen.
5. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Prozent aller Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit abgegebener Stimmen; zur Änderung der Satzung und zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands.
 - b) Erlass der Geschäftsordnung des Vorstands.
 - c) Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit.
 - d) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Spendenbeiträge der "Fördernden Mitglieder".
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag der Aufwendungen und Erträge.
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Vereinsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. An der Höchstzahl fehlende Mitglieder kann das Kuratorium durch Beschluss selbst ergänzen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten.
5. Das Kuratorium kann einen Beirat bilden, dem auch Personen, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, angehören dürfen. Das Kuratorium kann ferner aus seiner Mitte Ausschüsse berufen und diese mit der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragen.
6. Das Kuratorium tritt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen kann der Vorsitzende mit

**Satzung „Freunde der Hans-Memling-Schule Seligenstadt e.V.“
Fassung gemäss Beschluss vom 21.8.2017 - Seite 4**

einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen, wenn es die Aufgaben des Kuratoriums erfordern.

7. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretung ist nur durch Mitglieder des Kuratoriums zulässig. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder in Textform ist zulässig.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Kuratoriumssitzung und der Veranstaltungen des Vereins.
- b) Aufstellung des Voranschlags der Aufwendungen.
- c) Beschlussfassung über notwendige Mittel.
- d) Erstellung des Jahresabschlusses.
- e) Erstellung des Jahresberichts des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren ordentlichen Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können zugleich dem Kuratorium angehören.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium auf längstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung bestimmen. Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten §§ 28, 32 und 34 BGB, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Nur im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt.

6. Dem Vorstands gegenüber vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums den Verein, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter.

§ 9 - Umwandlung und Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (kulturelle Zwecke) einsetzen soll.

Seligenstadt, den 21.8.2017

